

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fabas Foods AG

- Allgemeines:** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Nutzungen von Produkten und Rezepturen ("Produkte") von Fabas Foods AG («Fabas») diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen"). Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von Fabas ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamte, vollständige und ausschliessliche Vereinbarung zwischen Fabas und dem Kunden ("die Parteien") dar. Mit der Entgegennahme von Produkten oder Rezepturen oder der Nutzung von Supportdiensten akzeptiert der Kunde ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Nutzungsbeschränkungen:** Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Kunde ein autorisierter Vertriebspartner von Fabas ist, ist der Weiterverkauf von Produkten oder Rezepturen von Drittanbietern streng verboten. Wenn der Kunde ein Distributor ist, erkennt der Distributor an und erklärt sich damit einverstanden, dass er (i) die Produkte nur in Übereinstimmung mit den hierin festgelegten Beschränkungen an Dritte weiterverkauft wird und (ii) diese Beschränkungen in seine Vereinbarungen mit diesen Dritten aufnehmen wird. Der Kunde darf die Produkte nur zur Erzeugung von Produkten gemäss den vorgesehenen Verfahren verwenden. Fabas schliesst ihre Haftung für eine verbotene Verwendung oder eine Verwendung aus, für die die Produkte nicht vorgesehen sind, und der Kunde stellt Fabas von Ansprüchen aus einer solchen Verwendung frei. Sofern nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vereinbart oder zurückzuentwickeln. Die Produkte unterliegen weiteren Nutzungsbeschränkungen, die im Folgenden aufgeführt sind.
- Preis:** Alle Preise und Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sonstigen Steuern, Quellensteuer, Zölle, Bankgebühren und Abgaben. Für eine beschleunigte Lieferung werden Zuschläge erhoben. Fabas behält sich das Recht vor, die Preise für noch nicht ausgelieferte Produkte zu ändern, wenn sich die relevanten Material- und Lohnkosten unserer Lieferanten geändert haben, und wird den Kunden so bald wie möglich darüber informieren. Kundenspezifische Verpackungen unterliegen einem Aufpreis. Die Versandkosten werden zu den Standardtarifen von Fabas in Rechnung gestellt, wenn der Kunde in der Bestellung keine gültige Kontonummer bei einem Expressdienstleister/Paketdienst angegeben hat. Wir sind berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form (per E-Mail oder als E-Mail-Anhang) auszustellen. Verlangt der Käufer eine Rechnung in Papierform, sind wir berechtigt, pro Rechnung CHF 10.- für den Aufwand zu berechnen.
- Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung ist innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den entsprechenden Betrag verfügen können. Ist Zahlung im Lastschriftverfahren vereinbart, so gilt jede Zahlung erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag unwiderruflich verfügen können. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von sechs (6) % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank zu entrichten. Fabas kann jederzeit vor dem Versand eine Vorauszahlung oder eine zufriedenstellende Sicherheit verlangen, wie z.B. ein bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv oder eine Bankgarantie (in dem von Fabas angegebenen Format), um die Zahlung sicherzustellen. Die Zahlung hat ohne Aufrechnung, Gegenforderung oder sonstigen Abzug zu erfolgen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht erforderlich. Nichtzahlung, Aufrechnung, Gegenforderung oder Abzug durch den Kunden, sofern nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben, gelten als wesentliche Verletzung durch den Kunden.
- Lieferung/Risiko:** Die Lieferung erfolgt entweder an FCA Jona (Schweiz) Incoterms 2020. Der Versand der Produkte durch Fabas erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden an die in der Bestellung angegebene Adresse. Die Lieferungen erfolgen im Vielfachen der Mindestbestellmenge ("MOQ"), die für jeden Produkttyp gilt. Für Mengen unterhalb der MOQ wird ein Aufschlag erhoben. Der Versand der Produkte erfolgt entweder in Einwegverpackungen, die nicht berechnet werden und deren Eigentum auf den Käufer übergeht, in Poolverpackungen (IFCOs, Paletten) oder Mehrwegverpackungen (V2A-Tanks, Container, Kisten, Mehrwegpaletten etc.). Der Kunde ist verpflichtet, Einwegverpackungen auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu entsorgen, und zwar auch dann, wenn wir gesetzlich zur Rücknahme von Einwegverpackungen verpflichtet sind. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns einen entsprechenden Nachweis über die ordnungsgemässe Entsorgung zu erbringen. Leihverpackungen sind uns unverzüglich nach rückstandloser Entleerung und ausgespült in ordnungsgemässen und sauberem Zustand kostenfrei zurückzusenden. Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung einzelner Leihverpackungen hat der Kunde die vollen Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Eine verspätete Lieferung rechtfertigt nicht die Stornierung der Bestellung. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfristen können verlängert werden, wenn Lieferanten von Fabas die Lieferfristen verlängern oder nicht mehr liefern können. Fabas informiert den Kunden über jede Verlängerung. Fabas kann die Lieferung einer Bestellung aussetzen i) für den Zeitraum, in dem der Auftragswert und alle ausstehenden Rechnungen nicht durch die Kreditlinie des Kunden gedeckt sind, wie sie von der Kreditversicherung von Fabas am Versandtag festgelegt wurde, oder ii) wenn Zahlungen überfällig sind. Fabas kann eine ausgesetzte Bestellung stornieren, wenn der Wert der Bestellung (zusammen mit ausstehenden Rechnungen) innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach dem ursprünglich bestätigten Lieferdatum nicht durch die Kreditversicherung von Fabas gedeckt ist. Fabas informiert den Kunden vor jeder Stornierung einer Bestellung, wenn die Erteilung einer Bestellung die Kreditversicherungsgrenze von Fabas überschreitet.
- Bestellungen, Abrufaufträge:** Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung von Fabas wirksam. Bei einem Abrufauftrag ist der Kunde verpflichtet, das gesamte Auftragsvolumen innerhalb eines (1) Jahres nach dem Datum der Bestätigung des Abrufvolumens von Fabas abzurufen. Liefertermine können nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Fabas geändert werden. Falls der Kunde nicht die gesamte Menge innerhalb des entsprechenden Zeitraums abrufen, kann Fabas fünfzig (50) % des Bestellpreises für die ausstehende Menge berechnen.
- Auftragsänderungen:** Das Lieferdatum einer bestätigten Bestellung kann vom Kunden auf ein neues Lieferdatum bis zu einem (1) Monat nach dem ursprünglichen Lieferdatum verschoben werden, sofern der Kunde Fabas spätestens acht (8) Wochen vor dem ursprünglichen bestätigten Lieferdatum schriftlich benachrichtigt.
- Stornierungen von Bestellungen:** Für den Fall, dass der Kunde eine bestätigte Bestellung ganz oder teilweise storniert, behält sich Fabas das Recht vor, dem Kunden eine Stornogebühr von fünfzig (50) Prozent (%) des Bestellpreises in Rechnung zu stellen.
- Eingangsprüfung:** Der Kunde führt die erforderliche Eingangskontrolle durch, um sich zu vergewissern, dass die gelieferten Produkte mit der Auftragsbestätigung übereinstimmen. Der Kunde kann die Produkte, die nicht mit der Auftragsbestätigung übereinstimmen, innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Lieferung zurückweisen. Falls der Kunde die Produkte nicht innerhalb der Frist von fünf (5) Werktagen zurückweist, wird davon ausgegangen, dass er die gelieferten Produkte vollständig akzeptiert hat.
- Garantien:** Die Produktgarantie von Fabas gilt für den Zeitraum bis zum Ablauf vom Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) für alle nachgewiesenen Defekte, die auf schlechtes Produkt oder schlechte Verarbeitung von Fabas zurückzuführen sind. Im Rahmen der Garantie verpflichtet sich Fabas, die fehlerhaften Produkte nach eigenem Ermessen zu ersetzen oder den Kaufpreis für die fehlerhaften Produkte zu erstatten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Rücksendung der fehlerhaften Produkte an Fabas zu organisieren und zu bezahlen. Die Rücksendung wird nur akzeptiert, wenn sie den Bedingungen des RMA-Formulars (Return Material Authorization) von Fabas entspricht. Die Garantie für ersetzte Produkte gilt nur für den verbleibenden Teil der ursprünglichen Garantiezeit. Jegliche Garantie oder Zusatzgarantie, stillschweigende Garantie (Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck) oder jegliche Rückgabe aus anderen als den oben genannten Gründen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde trägt die Kosten für den Ersatz der fehlerhaften Produkte (d.h. Ausbau/Entfernung, Transport und Neueinsatz). Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel, die auf normalen Gebrauch oder schädigende äussere Einflüsse, unsachgemässe Anwendung oder Lagerung, Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften, nicht adäquate Hygiene, Nichtbeachtung der Verarbeitungsrichtlinien und der Prozessanleitung, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe oder ungenügende Prüfung, ungeeignete Betriebsmittel oder Verfahren, Unterlassung der Durchführung oder Ermöglichung der Durchführung von Rezepturen und Prozesseinstellungen gemäss den Empfehlungen von Fabas zurückzuführen sind. Industrielle Abweichungen in der Qualität, Textur und Farbe der Produkte sind von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die von uns angegebenen Mindesthaltbarkeitsdaten sind keine Verbrauchsdaten. Vor der Massenproduktion führt der Kunde die erforderlichen Tests durch, um sicherzustellen, dass die Produkte für den vom Kunden beabsichtigten Zweck erfüllen. Die Garantie von Fabas gilt nicht für Muster. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde gegen eine Verpflichtung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst. Ein Garantieanspruch muss innerhalb von drei (3) Tagen nach Entdeckung des Mangels durch den Kunden geltend gemacht werden, andernfalls entfällt der Garantieanspruch von Fabas. Der Support wird ohne Mängelgewähr bereitgestellt, und Fabas, ihre Tochtergesellschaften und Drittlizenzgeber lehnen ausdrücklich alle ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen ab.
- Beschränkungen für die Verwendung von Fabas Produkten:** Der Empfänger bewahrt die Produkte sicher in den Einrichtungen des Empfängers an der Kaufadresse auf und stellt sicher, dass niemand ausser den Mitarbeitern des Empfängers Zugang zu den Produkten hat, und zwar nur auf einer Need-to-know-Basis. Im Falle von Produktmustern darf der Kunde die Produkte nur zum Zweck der Evaluierung verwenden. Der Kunde darf die Produkte und/oder die sich aus der Verwendung der Produkte ergebenden Daten nicht für kommerzielle Zwecke oder kommerziell geförderte Forschung, auch wenn diese Zwecke im Betrieb des Kunden verfolgt werden, ohne die vorherige Zustimmung von Fabas, die nach eigenem Ermessen verweigert werden kann, offenlegen, verwenden oder deren Verwendung gestatten. Fabas stellt dem Kunden die Produkte mit allen erforderlichen Informationen über die Verfahren zur Verwendung (Verarbeitungsrichtlinien), Lagerung und Entsorgung der Produkte zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt nur so weit zu analysieren, wie es für eine Evaluierung oder den Einsatz in der Produktion erforderlich ist. Der Kunde darf nicht versuchen, die Struktur oder Zusammensetzung des Produkts nachzubauen, zu dekonstruieren, zurückzuentwickeln oder zu bestimmen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf der Kunde die Produkte und/oder die sich aus ihrer Verwendung ergebenden Daten nicht weiterverwenden und die durch die Verwendung der Produkte gewonnenen Ergebnisse nicht dazu verwenden, eine Patentanmeldung mit Ansprüchen einzureichen, die auf Folgendes gerichtet sind: (i) die Herstellung oder Verwendung der Produkte; oder (ii) auf Zusammensetzungen, die das Produkt enthalten, es sei denn, Fabas hat ihn schriftlich dazu aufgefordert. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen, werden dem Empfänger keine Rechte, Titel oder Anrechte, einschließlich einer Lizenz an geistigem oder materiellem Eigentum von Fabas, gewährt oder durch diesen Vertrag impliziert.
- Vertrauliche Informationen und Produkteigentum von Fabas:** In Vorbereitung und während der Bereitstellung der Produkte kann es erforderlich sein, dass Fabas dem Kunden vertrauliche Informationen offenlegt. Im Verhältnis zwischen Fabas und dem Kunden gehören die vertraulichen Informationen ausschliesslich Fabas. Der Kunde darf vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch für einen anderen Zweck als die Evaluierung verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte zu verhindern, und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Fabas keine vertraulichen Informationen zu verwenden, es sei denn, dies ist für die Verwendung der Produkte erforderlich. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fabas keine vertraulichen Informationen an andere Personen oder Einrichtungen weitergeben oder deren Weitergabe an andere Personen oder Einrichtungen zulassen, mit Ausnahme derjenigen Mitarbeiter, die diese vertraulichen Informationen kennen müssen.
- Rechte an geistigem Eigentum:** Fabas behält seine Eigentums- oder Kontrollrechte am gesamten geistigen Eigentum, das ihr gehört oder von ihr kontrolliert wird, einschließlich der Produkte und vertraulichen Informationen. Dem Kunden werden keine Rechte an Patenten, Patentanmeldungen, Know-how, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Eigentumsrechten von Fabas eingeräumt, es sei denn, er ist berechtigt, die Evaluation durchzuführen oder diese Produkte zu verwenden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Überlassung von Materialien, deren einziger Zweck das Testen oder die Verwendung der Produkte ist, sehen keine Verbesserungen, Modifikationen, Erweiterungen, Erfindungen oder andere kreative Ideen (Verbesserungen) vor. Für den Fall, dass beide Parteien beschließen, in eine Entwicklungsphase einzutreten, wird nach Treu und Glauben ein separater Vertrag ausgehandelt, der diese Entwicklungstätigkeit regelt. Für den Fall, dass Verbesserungen als direkte Folge der Verwendung der Produkte oder der Ergebnisse der Evaluierung konzipiert oder in die Praxis umgesetzt werden, gilt Folgendes:
 - Der Kunde hat Fabas alle derartigen Verbesserungen vollständig und unverzüglich schriftlich mitzuteilen; und
 - Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle Rechte, Titel und Interessen an solchen Verbesserungen an Fabas zu übertragen; und
 - Fabas hat das alleinige Recht, Patente für jegliche Anwendung der Produkte oder für Verbesserungen der Produkte zu erlangen, und der Kunde darf keine Patentanmeldungen mit Ansprüchen einreichen, die sich auf die Herstellung oder Verwendung der Materialien oder auf Zusammensetzungen, die die Produkte enthalten, oder auf geistige Eigentumsrechte von Fabas beziehen, oder die Ergebnisse der Evaluation offenlegen, es sei denn, er wird von Fabas in seinem Namen schriftlich dazu angewiesen.Der Kunde und seine Angestellten werden alle notwendigen Handlungen, Dokumente und Dinge, die in ihrer Macht stehen, um diese Klausel umzusetzen, vornehmen und ausführen bzw. für deren Ausführung sorgen.

14. **Daten:** Der Kunde stellt auf Verlangen von Fabas alle unter Verwendung der Produkte erzeugten Rohdaten zur Verfügung, und Fabas ist berechtigt, alle diese Daten sowie alle Berichte, Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, die sich auf die Produkte beziehen oder im Rahmen der Evaluierung erzeugt wurden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden zu verwenden und zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass Fabas keine Einzelheiten über den Kunden bekannt gibt.
15. **Haftung:** Fabas schliesst jegliche Haftung für Supportleistungen und Anwendungshinweisen aus. Die maximale kumulative Haftung von Fabas ist auf den niedrigeren Betrag von CHF 100'000 oder den Gesamtbetrag der von Fabas in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten für die haftungsbegründenden Produkte erhaltenen Zahlungen beschränkt, unabhängig von den vom Kunden erteilten Bestellungen. Jegliche Haftung, die nicht ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt wird, sowie jegliche Haftung für indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unabhängig von den Gründen, auf denen sie beruht (einschliesslich verspäteter, teilweiser oder fehlender Lieferung, Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, unerlaubter Handlung, Vertrag oder verschuldensunabhängiger Haftung), wird von Fabas im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Fabas haftet nur für Produkte, die nicht als Muster gekennzeichnet sind. Kunden, die Produkte in Anwendungen verwenden oder verkaufen, bei denen Produktfehler zu Erkrankungen oder Unfällen führen können, tun dies auf eigenes Risiko und erklären sich damit einverstanden, Fabas von jeglichen Ansprüchen, Haftungen oder Schäden freizustellen, die sich daraus ergeben. Die Verwendung oder der Verkauf von Produkten in Ländern, die anderen Gesetzen, Vorschriften und Normen unterliegen, als die am Produktionsstandort von Fabas geltenden, erfolgt auf Risiko des Kunden. Fabas haftet gegenüber dem Kunden nur dann gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages, wenn der Kunde (a) Fabas unverzüglich über ein Problem mit den Produkten, das zu einer Haftung führt, informiert und mit Fabas zusammenarbeitet, um dieses Problem zu beheben, (b) Fabas unverzüglich schriftlich über einen angeblichen oder beabsichtigten Anspruch in Bezug auf die Produkte durch den Kunden oder einen Dritten informiert, (c) Fabas auf Verlangen die Kontrolle über die Verteidigung und/oder Beilegung eines Anspruchs überlässt, für den Fabas im Rahmen dieser Vereinbarung zur Entschädigung verpflichtet ist, (d) kein Haftungsanerkennnis abgibt oder einem Vergleich zustimmt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von Fabas eingeholt zu haben, und (e) Fabas alle von Fabas angeforderten angemessenen Kooperationen und Informationen zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass der Kunde nach der Mitteilung eines Problems, das zu einer Haftung führt, und vor der schriftlichen Bestätigung von Fabas, dass das Problem behoben wurde, neue oder zusätzliche Bestellungen für Produkte tätigt, die ein solches Problem aufweisen, ist Fabas nicht haftbar und wird den Kunden für solche neuen oder zusätzlichen Bestellungen nicht entschädigen.
16. **Schadloshaltung:** Der Kunde hält Fabas schadlos gegenüber allen Schäden, Haftungen, Strafen, Bussen, Kosten und Ausgaben, einschliesslich Anwaltskosten, die sich aus Ansprüchen, Klagen, Behauptungen oder Anklagen wegen der Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden ergeben.
17. **Eigentum:** Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung bei Fabas. Es werden keine geistigen Eigentumsrechte abgetreten oder verkauft.
18. **Verpfändung oder Pfandrecht:** Der Kunde hat vor der Zahlung kein Pfandrecht oder Pfandrecht an dem Produkt.
19. **Technische Informationen:** Anweisungen, Empfehlungen, Daten und Zeichnungen in Zusammenfassungen, Broschüren, Datenblättern, Handbüchern, Verarbeitungsrichtlinien, Applikationsrichtlinien, Katalogen und auf der Website von Fabas sind nicht bindend und stellen keine Garantie dar (weder ausdrücklich noch stillschweigend oder gesetzlich). Fabas kann diese Informationen jederzeit ohne Vorankündigung ändern.
20. **Benachrichtigung über Produktänderungen:** Fabas kann Produkte ändern oder ein Produkt gemäss ihrem Verfahren zur Benachrichtigung über Produktänderungen einstellen.
21. **Vertraulichkeit:** Sofern zwischen den Parteien keine Vertraulichkeitsvereinbarung besteht (die Vorrang hat), gelten die folgenden Bedingungen: Technische, finanzielle oder kommerzielle Informationen (einschliesslich der Geschäftsbeziehung), die Fabas dem Kunden offenlegt, sind vom Kunden streng vertraulich zu behandeln und dürfen vom Kunden nicht kopiert, geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Fabas behält sich das Recht vor, die Informationen des Kunden an Dritte weiterzugeben, um legitime Geschäftsinteressen zu erfüllen oder gesetzliche Anforderungen einzuhalten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Weitergabe an die Rechnungsprüfer von Fabas oder die Rechnungsprüfer von Lizenzgebern von Fabas, wenn dies aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, einer Vorladung oder einer staatlichen Untersuchung erforderlich ist).
22. **Beendigung:** Jede Partei kann ein Angebot, einen Auftrag oder eine Lizenz kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist, Konkurs anmeldet, liquidiert wird oder einen entsprechenden Antrag stellt, das Vermögen der anderen Partei beschlagnahmt oder zugunsten ihrer Gläubiger abgetreten wird. Fabas kann eine Offerte, einen Auftrag und/oder eine Lizenz mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen wesentlich verletzt (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Verletzung von Nutzungsbeschränkungen). Fabas kann eine Offerte, einen Auftrag, eine Lieferung und/oder eine Lizenz kündigen, wenn ein Dritter Fabas verbietet, ein Produkt oder eine Lizenz zu entwickeln, herzustellen, bereitzustellen, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.
23. **Exportkontrolle und regulatorische Anforderungen:** Der Kunde sichert zu, dass das Produkt nicht in Länder geliefert wird, die einem Embargo, Exportkontrollen oder anderen Beschränkungen unter einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung unterliegen, und dass der Kunde nicht auf einer Liste der verweigerten Personen oder Unternehmen steht. Auf Verlangen von Fabas wird der Kunde ein Schreiben unterzeichnen, in dem er das Vorstehende bestätigt. Der Kunde ist verpflichtet, die für jedes Produkt geltenden regulatorischen Anforderungen einzuhalten, wie sie in der jeweiligen Produktdokumentation angegeben sind.
24. **Abtretung:** Dem Kunden ist es untersagt, seine Rechte und/oder Pflichten ohne schriftliche Zustimmung von Fabas ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.
25. **Höhere Gewalt:** Fabas haftet nicht für Leistungsausfälle oder -verzögerungen, soweit diese auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen, unabhängig davon, ob sie von Fabas direkt oder von einem ihrer Lieferanten verursacht wurden. Dazu gehören unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Naturkatastrophen, Epidemien, Krankheiten, terroristische Handlungen oder Drohungen, Cyber-Angriffe, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen oder andere ähnliche oder unähnliche Handlungen höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Unruhen, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob es sich um einen erklärten oder nicht erklärten Krieg handelt), unverschuldete Betriebsstörungen, Engpässe bei Produktionsmitteln und Zutaten, Änderungen der geltenden Vorschriften und Regelungen, Streiks, Embargos oder andere staatliche oder quasi-staatliche Beschränkungen oder Eingriffe, öffentliche Unruhen, Unterbrechung des Internets - oder sonstigen Netzwerkzugang und sonstige unvermeidbare Ereignisse.
26. **Teilnichtigkeit:** Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und eine solche Bestimmung wird durch diejenige ersetzt, die ihrem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang am nächsten kommt.
27. **Datenverarbeitung:** Soweit dies nach geltendem Recht, insbesondere nach dem Datenschutzrecht, zulässig ist, werden wir Daten und Informationen, die uns im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden oder von denen wir erfahren, speichern und verarbeiten. Der Käufer ist mit der Weitergabe solcher Daten und Informationen an unsere verbundenen Unternehmen einverstanden und willigt in diese ein.
28. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Auf das Vertragsverhältnis findet materielles Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des internationalen und supranationalen Rechts (Abkommen), insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
Erfüllungsort und ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Ort des Sitzes von Fabas. Ungeachtet dessen kann Fabas den Käufer auch an den für ihn allgemein zuständigen Gerichten verklagen.
29. **Fortbestehen:** Die Klauseln 2, 10 bis 16 und 19 bis 24, 27, 28 gelten auch nach Beendigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ausgabe 2025_v2